

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

[urn:nbn:de:bsz:31-336417](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336417)

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die Grundbuchämter aufgenommen, und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außerdem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (KAB. § 55, KRO. § 187^b).
2. Die Nachweisung über Verwaltung der Postwertzeichen ist monatlich abzuschließen. Am Schlusse des Rechnungsjahres gibt der Verwalter der Gerichtskasse Bescheinigung. AB. d. KJM. v. 1. 11. 35 — Deutsche Justiz, S. 1606.
3. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — sp. alle 5 Jahre — (Ausf. Best. zum EStG. § 26; WVO. z. EStG. § 8).
4. Sturz der Einrichtungsgegenstände und Bücher — sp. alle 3 Jahre — Fahrnis- und Büchervorschr. § 3.
5. Sturz der Hyp.-Brief- usw. Vordrucke, (Siefert Bd. III. S. 116)

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

- | | |
|---|--|
| <p>3. Jan., April, Juli, Oktober.
Im Laufe der Monate Jan., April, Juli u. Oktober.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse u. d. Verwaltungsverhältnisse u. Vorlage an d. Aufsichtsbeamten (Tab. Vorschr.). 2. Prüfung u. Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Kranken-Versicherung der Kangleibeamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Ziffer 53. 3. Vorlage der Darstellung d. Einnahmen an Grundbuchkosten mit VordruckGr. 109 an das Landgericht. (Grdb. DV. § 611.) |
| <p>15. März, 15. Juni, 15. Sept., 15. Dezember.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 4. Mitteilung an die zuständ. Bewertungsanstalt, welcher Erlös aus der Verwertung von Altpapier angefallen ist. Erlaß v. 27. Oktober 36 Nr. 4441—6803. |

Im Laufe d.
Bierteljahrs.
Je bis zum 3.
Jan., April,
Juli, Oktober.

15. April, 15.
Juli, 15. Okt.,
15. Jan.

5. Stichprobeweise Prüfung der Gebühren-Anweisungs-
verzeichnisse u. d. Sammelgebührenanw. (JRD § 212°.)
6. Abschluß der Gefällhauptidebersicht über die Kosten der
Grundbuchämter mit Hilfsbeamten u. Uebersendung der
 $\frac{1}{4}$ jährlichen Überw. Nachrichten an Gerichtsk. und
Rechn.-Amt des OLG. (Nr. 71 JRD. u. Erl. v. 31. 3. 37)
7. Fehlanzeige wegen Zwangsversteigerungen, an Stat.
Landesamt übersenden (Zählkarten selbst alsbald nach
Rechtskr. d. Zuzchl.-Befehl.)

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Bis 5. d. Mts.

1. Gesamtsumme der vom Notariat u. den Grundbuch-
ämtern des Bezirks im abgelaufenen Monat festgesetzte
Urk.-Steuern dem Rechn.-Amt des OLG. mitteilen.

Anfang d. Mts.

2. Auf Einkunft der Rechnung des Postamts über Fern-
sprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung.
Anweisung auf Gerichtskasse nach § 200 JRD.
3. Übersend. der im letzten Monat erled. Akten u. Urkunden
dem Amtsgericht. (§ 21² RegO.)
Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundsch.-
Gerichts u. gleichzeitig zur Verwahrung abgehen, sowie
alle Testamente u. Erbverträge werden zweckmäßiger
weise alsbald einzeln nach der Geschäftserledigung dem
Amtsgericht übersandt.

Bis 10. d. M.

4. Sämtliche Sterbefallen müssen eingegangen sein, geg. falls
an Einsegnung erinnern.

Bis 15. d. M

5. Anweisung der Gebührenanteile § 168 JRD.
6. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten
auswärtiger Geschäfte vom verfl. Monat ans Land-
gericht. (JRD. § 160.)
7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, min-
destens aber einmal wöchentl. gegen Marken (JRB. § 574).

Im Laufe des
Monats.

8. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkassen betr. Kranken-Vers. der Kanzleibeamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Anhang I zu den Kassen-Rechnungs- und Hinterlegungsvorschriften.
9. Vergleichung der Sterbefallen vom verfl. Monat mit den Sterbefallsanzeigen (ZGB. § 108).
10. Nachweisung der Sterbefallsanzeigen vom verfl. Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (ZGB. § 108).
11. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorge-
nommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Abhal-
tung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter
beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spät. am Ende
des M.) — Grdbuch D. B. § 609, JMBI. 1912 S. 29/30
12. Übersendung des von den Grundbuch-Hilfsbeamten auf
25. jeden Monats dem Notariat einzureichenden Ge-
fällreg. an die Gerichtsk., nachdem Eintragung in die
Gefäll-Hauptübersicht erfolgt ist. (Nr. 70 JRD., Erl. v.
31. 3. 37).

Im Laufe d. M.
gegebenenfalls
am 25. d. M.

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

- | | |
|---------------------------|--|
| Am 1. Jan. | 1. Wenn nicht Ende des verl. Jahres schon geschehen, sind für das nächste Kalenderjahr neu anzulegen:
a) Die Haupt- und Vollstreckungstabelle, sowie die Rechtshilfetabelle (TabVorschr. § 21).
b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. (GrdbuchDV. § 609 JMBL 1912 S. 29/30.)
c) Die Sterbebestelle. (FVB. § 107 ^a .) |
| Anfangs des Mon. Januar. | 2. Der Bereisungsplan für das nächste Jahr ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (GrdbuchDV. §§ 78 u. 80, J.Min.Blatt 1922 S. 175/76) — siehe auch hinten Ziff. 25 —. |
| Bis 6. Januar. | 3. Vorlage d. „Befehungsdarstellung u. Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage. § 38 Personal- und Dienstordnung. |
| Bis spätestens 15. Januar | 4. Abschluß der Haupttabelle |
| Bis spätestens 16. Januar | 5. Führungsbericht über den Wachtmeister ans Oberlandesgericht, es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist. § 12 der Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst. |
| Bis 20. Jan. | 6. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter geg. falls Fehlanzeige ans Oberlandesgericht (Erl. Min. v. 14. 11. 1931, Nr. 64789 JMBL. S. 91.) |
| Auf 31. März | 7. Hauptübersicht der Geschäfte und Geschäftsverzeichnisse der Grundbuchämter an den Landgerichts-Präsidenten.
8. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (JRB. § 54).
9. Nebengeschäftsverzeichnis abschließen und Anzeige an Landgericht. JRD. §§ 18 und 171. |
| Auf 1. April | 10. Anzeige an das Landgericht, wieviel Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahre angewiesen wurden. (JRD. § 171.) |
| Am 1. April | 11. Für das kommende Rechnungsjahr sind neu anzulegen:
a) Die Gefäll-Hauptübersicht. Hinsichtl. der Grundbuchkosten (Grdb.V. mit Hilfsbeamten)
b) Nachweisungsbücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln für das kommende Rechn.-Jahr 1938 anlegen. |
| Bis 9. April | 12. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse u. Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie d. Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Gerichtskasse u. Rechnungsamt des Oberlandesgerichts (JRD. § 71 ^a). |
| Bis 10. April | 13. Anzeige an Landgericht, welche Gebührenanteile der Notar angewiesen erhalten hat. JRD. § 171. |

Bis spätestens
15. April

Im Laufe des
Monats April

Bis 10. Mai
jed. Jahres

Bis 15. Mai
jed. Jahres

Bis 15. Mai

Bis 1. Juni j. J.
Auf 1. Juli

Bis 15. Sept.
jed. Jahres

Spätestens bis
1. Oktober

Gegen Ende
Dezember

Am 31. Dez.

14. Nachweis-Bücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln im Benehmen mit der Gerichtsk. abschließen
15. Urlaubsgesuche dem Oberlandesgericht vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925, § 9^a, JWBl. 1925 S. 45.
16. Einfindung einer Übersicht über die der Staatskasse zufließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der Bürgermeister in Angel. d. freim. Gerichtsbarkeit ans Oberlandesgericht. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.)
17. Bericht an OLG. über etwaige Einnahmen zur Reichshaushaltsrechnung (Erl. 4. 6. 36 Nr. 11905).
18. Veränderungs- oder Fehlanzeige über räumliche Unterbringung der Justizbehörde an OLG. vorlegen.
19. Verzeichnis der Unfallversicherten dem Oberlandesgericht vorlegen. Nr. 75 des Erlasses vom 1. März 1933 Nr. 7707.
20. Bericht über Feuerschutz (Erlaß v. 8. 6. 37, 5330—1.7101)
21. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf Vordruck Gr. 102 u. 104).
22. Bericht an Lg.-Präf. wegen Nachschlagspflicht und Verwaltungen über 50000 RM. Nachschl.
23. Nachweisung über vorhandene Schreibmaschinen OLG vorlegen.
24. Tabellenvordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. § 39a KanzleiD.
25. Der Reiseplan f. d. nächste Jahr ist neu aufzustellen. GrdbchD. § 78 u. Nr. 1908 S. 16.)
26. Für das kommende Jahr neu anlegen: Tabellen, Listen, und Verz. wie unter IV. 1 bezeichnet.
27. Rechnungs- und Kassenvordrucke mit Bestellschein Z 3 bestellen. § 39a KanzleiD.
28. Abschluß der Tabellen.